**Grundbucheinsicht und Grundbuchausdrucke**

**Einsicht in das Grundbuch** kann nur demjenigen gewährt werden, der ein **berechtigtes Interesse darlegt (§ 12 GBO)**. Entsprechendes gilt für die Erteilung von **Grundbuchausdrucken**. Der Eigentümer oder Berechtigte eines eingetragenen Rechts ist stets einsichtsberechtigt. Andere Personen haben ihr berechtigtes Interesse darzulegen, z.B. als Gläubiger des Grundstückseigentümers durch Vorlage eines Vollstreckungstitels oder als Kaufinteressent durch Vorlage einer Vollmacht des Eigentümers.

Die **Einsicht** ist **gebührenfrei**. Diese kann direkt beim Grundbuchamt Böblingen erfolgen. Bitte bringen Sie dazu Ihren Personalausweis mit. Sofern Sie nicht selbst (Mit-)Eigentümer des betreffenden Grundstücks sind, bringen Sie zum Termin bitte die entsprechenden Nachweise für die Darlegung Ihres berechtigten Interesses (§ 12 GBO) mit, aus denen das Grundbuchamt die Überzeugung von der Berechtigung des verfolgten Interesses gewinnen kann. Bei Bedenken an der Berechtigung muss das Grundbuchamt zum Schutz der Berechtigten ggf. den vollen (urkundlichen) Nachweis für die Berechtigung verlangen, bevor eine Einsichtnahme erfolgen kann.

Für die **Erteilung eines** **Grundbuchausdrucks** fallen stets **Gebühren** an:

- 10,00 Euro bei einem unbeglaubigten Grundbuchausdruck (KV 17000 GNotKG)

- 20,00 Euro bei einem beglaubigten Grundbuchausdruck (KV 17001 GNotKG)

Einen **Antrag auf Erteilung eines Grundbuchausdrucks** finden Sie hier auf der Homepage. Den ausgefüllten Antrag können Sie postalisch, per Fax oder per E-Mail an das Grundbuchamt übersenden. Die Übersendung des beantragten Grundbuchausdrucks an Sie erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Regel per Post.

Bei Antragstellung über ein Grundbuchamt werden die anfallenden Gebühren ausschließlich über eine Rechnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg eingezogen. Bitte reichen Sie daher beim Grundbuchamt kein Bargeld und keine Schecks ein.

Alternativ sind die Einsichtnahme in das Grundbuch und die Beantragung von Grundbuchausdrucken unter den o.g. rechtlichen Voraussetzungen auch bei den kommunalen Grundbucheinsichtsstellen möglich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung, ob dort eine kommunale Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist.

Bitte beachten Sie: Die Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg (www.grundbuch-bw.de) ist weder für die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch noch für die Erteilung von Grundbuchausdrucken zuständig.

ACHTUNG: Wir weisen darauf hin, dass im Internet Dienstleistungen privater Unternehmen für die Einholung von Grundbuchausdrucken angeboten werden. Durch die Beauftragung dieser Dienstleister entfällt für Sie lediglich die Antragstellung beim Grundbuchamt. Mit der Beauftragung können nicht unerhebliche Zusatzkosten verbunden sein.